

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.853.444 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.769.110 EUR
mit einem Saldo von	84.334 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	132.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	132.300 EUR
mit einem Überschuss von	216.634 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.238.065 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.838.487 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.144.400 EUR
mit einem Saldo von	- 9.305.913 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	798.574 EUR
mit einem Saldo von	4.701.426 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 366.422 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.333.810 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 27. November 2023 beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

§ 8

(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:

- zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als 200.000 € oder nicht mehr als 50 % als Haushaltsansatz veranschlagter Mittel betragen.
- bisher nicht veranschlagte Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 200.000 € oder nicht mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten gesamten Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen.
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 500.000 € betragen.

- (2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 200.000 € oder 5 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
 - c) außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.

Hünfeld, den 28.11.2023

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

gez.

Benjamin Tschesnok, Bürgermeister